



VdMi - Informationsschreiben der FG EGK zur Anwendung von niedrig schmelzenden Glasfarben

2. aktualisierte Version – Stand: Juni 2015, überprüft Mai 2017

Neueinstufung von Bor- und Zink-haltigen Fritten

Im Zuge der REACH-Verordnung und den damit verbundenen Anforderungen haben unsere Mitgliedsunternehmen ergänzende Untersuchungen von speziellen Bor-haltigen Fritten durchgeführt, die zur Herstellung von Automobil- und Containerglasfarben sowie in anderen speziellen Anwendungen eingesetzt werden. Diese Fritten mit SiO₂-Gehalten unter 30 % zeichnen sich durch besonders niedrige Schmelzbereiche aus und sind deshalb speziell für die in diesen Anwendungen teils notwendigen sehr kurzen Brennzyklen bei niedrigen Temperaturen geeignet.

Diese Fritten wurden nun ergänzenden Tests unterzogen, insbesondere einem Auslaugtest (OECD 29). Dieser Test zeigte, dass die Fritten, wenn sie mit Wasser in Kontakt kommen, Bor- und Zinkanteile, die in der Glasmatrix enthalten sind, freisetzen. Daher sind diese Fritten zukünftig als Gefahrstoff einzustufen (reproduktionstoxisch cat. 2^[1], wassergefährdend akut cat. 1/chron. cat. 2) und somit kennzeichnungspflichtig gemäß CLP-Verordnung.

Die Hersteller dieser Fritten sind daher verpflichtet, diese Informationen an ihre Abnehmer in Form der aktualisierten Etiketten und Sicherheitsdatenblätter (gemäß Art. 31 (9) der REACH-Verordnung sowie Art. 4 und 30 der CLP-Verordnung) weiterzugeben.

Bor-haltige Fritten mit einem SiO₂-Gehalt von über 30 % sind wegen ihrer großen Stabilität und der damit einhergehenden geringen Löslichkeit gemäß CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 weiterhin nicht als gefährlich eingestuft und daher von einer Registrierung gemäß Anhang V, Absatz 11 der REACH-Verordnung (EU) Nr. 1907/ 2006 ausgenommen.

^[1] Einstufung entsprechend Zinkborat